



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Amcor Flexibles Teningen GmbH, Friedrich-Meyer-Str. 23, 79331 Teningen, betreibt und unterhält in der Gemeinde Teningen, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Produktionsanlage zur Herstellung von flexiblen Packstoffen, überwiegend für die Lebensmittelindustrie unter Einsatz von Lösemitteln im Rahmen des Bedruckens der Verpackungen. Aufgrund des genehmigten Lösemittelverbrauchs ist der Standort außerdem als Anlage nach der Richtlinie 2010/75 (IE-Richtlinie) eingestuft und unterliegt damit einer regelmäßigen Kontrolle durch die zuständige Überwachungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg.

Die Amcor Flexibles Teningen GmbH, hat für den o.g. Standort die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Tiefbrunnen Nr. III auf dem Flurstück Nr. 10, Gemarkung Teningen für betriebliche Zwecke (Kühl- und Brauchwasserversorgung) beantragt.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2023 befristet. Die maximale Entnahmemenge ist derzeit auf 450.000 m³/Jahr begrenzt. Beantragt wird neu eine Fördermenge von maximal 420.000 m³ jährlich für die Jahre 2024 bis 2026 und von maximal 375.000 m³ jährlich ab dem Jahr 2027. Die beantragten Mengen orientieren sich am konkreten Bedarf bei geplanter Auslastungssituation. In den kommenden Jahren sind weitere Effizienzmaßnahmen vorgesehen, so dass die benötigten Fördermengen ab dem Jahr 2027 weiter reduziert werden können.

Das Grundwasser wird für die Kühlung der Produktionsanlagen eingesetzt und anschließend wieder über mehrere Einleitstellen dem Reetzenbach bzw. dem Dorfbach zugeführt. Die Einleitung ist nicht Gegenstand des Antrags. Bauliche Maßnahmen sind im Zusammenhang mit dem aktuellen Vorhaben nicht vorgesehen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Nutzung natürlicher Ressourcen, Empfindlichkeit eines Gebietes, Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten sind folgende Annahmen maßgeblich:

Standort (Größe und Ausgestaltung des Vorhabens):

Mit dem Auslaufen der befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser wird im Rahmen des Neuantrags die Grundwasserentnahme für die Weiternutzung der bestehenden Infrastruktur (Entnahmebrunnen, Leitungen, Pumpen, etc.) beantragt. Es sind keine baulichen Änderungen sowie keine Inanspruchnahme weiterer un bebauter Flächen erforderlich.

Schutzgebiete:

Der Anlagenstandort und die nächste Umgebung sind industriell/gewerblich sowie durch Wohnnutzungen geprägt. Schützenswerte Lebensräume oder Arten sind im direkten Umfeld nicht zu erwarten. Ebenfalls liegt der Standort außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Einzig das FFH-Gebiet Nr. 7912311 „Mooswälder bei Freiburg“, zu welchem der südlich am Werksgelände verlaufende Dorfbach zählt, befindet sich in der Nähe des bestehenden Tiefbrunnens.

Durch das Vorhaben sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete bzw. die Gewässerökologie zu erwarten.

Nutzung natürlicher Ressourcen - Grundwassermenge:

Der bisherige Durchschnittsverbrauch bzw. die durchschnittliche jährliche Fördermenge seit 2012 liegt bei 258.424 m³/a. Die in diesem Zeitraum maximale Jahresfördermenge war in 2017 und betrug 376.648 m³. Der weitaus größte Anteil des Wasserbedarfs (ca. 88 % in 2021) resultiert aus der benötigten Menge an Kühlwasser für die Maschine 2338. Diese Maschine ist mit einer Durchlaufkühlung ausgerüstet.

Auf Basis von Trendbetrachtungen und Gegenüberstellungen der bekannten Entnahmemengen und der Grundwasserneubildung aus Niederschlag sowie anhand detaillierter Wasserbilanzen ist zu konstatieren, dass eine mengenmäßige Übernutzung des Grundwassers nicht stattfindet. Die vorliegend geplante und im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisantrags beantragte Fördermenge von max. 420.000 m³ bzw. 375.000 m³ jährlich entspricht lediglich knapp 0,1 % der jährlichen Grundwasserentnahme aus dem Oberrheingraben. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist darüber hinaus als „gut“ bewertet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die geplante Entnahme/Zutageförderung von Grundwasser sind daher nicht zu befürchten.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die beantragte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und Nutzung hat keine Auswirkung auf den bislang genehmigten Umfang mit wassergefährdenden Stoffen. Das Grundwasser wird nicht konditioniert und in einem geschlossenen Leitungssystem gefördert. Kontakt oder Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das System kann aufgrund des Leitungsdrukks vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Die Brunnenwasserqualität des Tiefbrunnens III wird im Rahmen der Eigenkontrollen wöchentlich auf die Parameter Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit sowie jährlich durch ein externes Prüfinstitut auf die Parameter Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, TOC und absetzbare Stoffe überprüft. Die Analyseergebnisse zeigen keine Auffälligkeiten. Ferner dient der Tiefbrunnen als Messstelle für das Grundwasserüberwachungsprogramm.

Lärm:

Mit dem Neuvorhaben sind keine Änderungen der bestehenden Lärmsituation verbunden.

Insbesondere aufgrund der vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Hinblick auf den beantragten Umfang der Grundwasserentnahme und die überörtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die grundsätzlich betroffenen Schutzgüter (insbesondere Mensch/menschliche Gesundheit und Fauna/Flora/biologische Vielfalt sowie Wasser) nach § 2 UVPG nicht zu besorgen sind. Relevante Auswirkungen auf sonstige Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien im Sinne des UVPG sind aus der vorgelegten Planung ebenfalls nicht abzuleiten.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 20.12.2023

Regierungspräsidium Freiburg